



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 2025

- 0.4.2 Initiativen 82
Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017»; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

IDG-Status:	öffentlich (mit Aktenauflage Gemeindeversammlung)	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden der Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» von Martina Steiner, Pfaffhausen, an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 zuzustimmen.

Der beleuchtende Bericht präsentiert sich wie folgt:

Das Wichtigste in Kürze

Mit Schreiben von 14. März 2025 reichte Martina Steiner, Pfaffhausen, die Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» ein. Es wird beantragt, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk verboten ist. Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. In der aktuellen Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» von Martina Steiner. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leisten kann.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb Zustimmung zur Einzelinitiative.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. März 2025 reichte Martina Steiner, Pfaffhausen, gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und §§ 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unter dem Titel «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» ein.

Initiativtext der Einzelinitiative

Der Initiativtext lautet wie folgt:

Artikel 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden ist wie folgt zu ändern:

Neu

Abs. 1: Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2: Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Ohne Änderung

Abs. 3: Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Abs. 4: Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Begründung der Einzelinitiative

Die Initiative fordert, dass das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk wie z. B. Petarden, Mörsern, knallende Raketen etc. ganzjährig untersagt ist, auch am 1. August und an Silvester. Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Ferner verschmutzt Feuerwerk zusätzlich zu den Lärmimmissionen die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Einige Gemeinden im Kanton Zürich, wie Dürnten, Hombrechtikon und Bubikon, haben ein solches Verbot bereits beschlossen. Diverse Gemeinden im Kanton Graubünden, u. a. Davos, haben bereits seit mehreren Jahren ein Verbot von lärmendem Feuerwerk.

Bezüglich der nationalen Feuerwerksinitiative stellt sich der Bundesrat auf den Standpunkt, dass ein solches Verbot in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden falle, weshalb ein nationales Verbot nicht erforderlich sei.

Der Nationalfeiertag und der Silvester ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Brauchtums. Die bestehenden Traditionen sollen bewahrt bleiben. Diese sind mit einem Verbot von lärmendem Feuerwerk in keiner Weise gefährdet, können

doch die Feiern weiterhin im gewohnten Rahmen, einfach ohne Feuerwerk mit Knalleffekten, durchgeführt werden.

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss Nr. 66 vom 15. April 2025 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative im Sinne von § 150 GPR für gültig erklärt und beschlossen, diese der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 vorzulegen.

Zuständigkeit der Einzelinitiative

In Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (GO) wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 13 GO fällt der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Synoptische Darstellung der geplanten Änderung

Gemäss vorliegender Einzelinitiative soll Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
² Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	² Nicht lärmendes Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
³ Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.	³ Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
	⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat spricht sich für die Annahme der Einzelinitiative aus. Lärmendes Feuerwerk kann bei Menschen und Tieren regelmässig zu erheblichem Stress und Ängsten führen. Lautstarke Knallgeräusche sind eine Belastung für Haus- und Wildtiere. Feuerwerkslärm kann sich für sensible oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen als signifikante Belastung erweisen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Verbot von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einen wirksamen Beitrag zum Schutz dieser Gruppen leisten kann.

Der Gemeinderat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die mit der Durchsetzung eines solchen Verbots verbunden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen dennoch Feuerwerke abgebrannt werden. Darüber hinaus hebt der Gemeinderat die Wichtigkeit einer regionalen Koordination hervor, da auch in mehreren Gemeinden im Kanton Zürich sowie im Bezirk Uster ähnliche Initiativen eingereicht wurden.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017» von Martina Steiner, Pfaffhausen, datiert 14. März 2025 wird in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wird beantragt, der Einzelinitiative zuzustimmen.
3. Der obige Text wird in den Beleuchtenden Bericht übernommen. Folgende diesem Beschluss zugrunde liegenden Entscheidungsunterlagen sind dem Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen (Aktenauflage Gemeindeversammlung):
 - Einzelinitiative «Änderung von Artikel 13, Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 29. November 2017», von Martina Steiner, Pfaffhausen vom 14. März 2025
 - Beschluss des Gemeinderats vom 15. April 2025 (Gültigkeitserklärung)

Mitteilung durch Protokollauszug

- Martina Steiner, Breitistrasse 3, 8118 Pfaffhausen (A-Post+)
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit
- Gemeindeschreiberin
- Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 8. Mai 2025